



Gemeinde Galtür
Galtür 39
6563 Galtür
T: +43 5443 8210
M: gemeinde@galtuer.gv.at
W: <https://galtuer.gv.at>

Geschäftszahl: 003-3/D/15701/2024
Galtür, 04.07.2024

Gemeinde Galtür
Verwaltung
Lorenz, Stefan

Verordnung Ausnahme Campieren außerhalb von Campingplätzen

— Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2023, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Galtür in der Sitzung vom 28.08.2024 unter Tagesordnungspunkt 10 folgende Verordnung beschlossen hat:

Aufgrund des § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl. Nr. 37/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 85/2023, wird für das gemäß § 3 Abs. 1 Tiroler Campinggesetz 2001 bestehende Verbot für das Campieren außerhalb von Campingplätzen in folgendem Umfang eine Ausnahme verordnet:

§1

Im Bereich des Grundstückes 858/1 KG 84003 Galtür, wird auf den im Lageplan Verordnung 003-3/D/15701/2024, welcher einen integrierende Bestandteil der Verordnung bildet, auf der grau markierten Fläche eine Ausnahme vom Verbot nach § 3 Abs.1 Tiroler Campinggesetz 2001 gestattet.

§2

Diese Ausnahme betrifft ausschließlich das Campieren in mobilen Wohneinheiten, das sind Zelte, Wohnwägen, Wohnmobile und Kraftfahrzeuge, in der im Folgenden näher beschriebenen Art und Weise.

§3

Die Aufstellung der mobilen Wohneinheiten wird auf dem im § 1 angeführten Grundstück auf dem im Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, markierten und farblich gekennzeichneten Flächen beschränkt.

§4

Diese Ausnahme wird zeitlich begrenzt und gilt jeweils im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres.

§5

Die Aufenthaltsdauer der einzelnen Stellplatzbenützer mit ihren mobilen Wohneinheiten wird jeweils auf maximal 6 Tage eingeschränkt.

§6

Die Benützung der Toiletten im Talstationsgebäude der Ballunspitzbahn wird von der Bergbahnen Galtür GmbH & CoKG durchgehend zugesichert. Ebenfalls kann dort Brauchwasser entnommen werden.

§7

Der anfallende Müll muss von den Stellplatzbenützern sorgfältig getrennt in die eigens dafür aufgestellten Müllbehälter entsorgt werden. Andere Müllarten, für die an Ort und Stelle keine entsprechenden Container zur Verfügung stehen, müssen von den Stellplatzbenützern mitgenommen und anderweitig entsprechend entsorgt werden.

§8

Die Bergbahnen Galtür als Betreiber des Stellplatzes ist dazu angehalten, laufend die ordnungsgemäße Aufstellung der mobilen Wohneinheiten zu kontrollieren und für Ordnung und Sauberkeit auf der gesamten Aufstellfläche selbst und auch in deren Umfeld zu sorgen.

§9

Den Bergbahnen Galtür als Betreiber des Stellplatzes ist es gestattet für die Toilettenbenützung, die Entnahme von Brauchwasser und die Abfallentsorgung sowie die Benützung der Stellplätze eine Gebühr pro Tag und Nächtigung laut Aushang von den Benützern einzuheben.

§10

Die Hinweisschilder im Bouldergebiet betreffend der „Kletterzeiten“ sind zu beachten, da es sich dabei auch um ein Jagdgebiet handelt.

§ 11

Diese Verordnung der Gemeinde Galtür tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Galtür in Kraft.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Galtür

Der Bürgermeister

Hermann Huber

Angeschlagen am: 29.08.2024

Abgenommen am: 13.09.2024

